Planungsbüro *STERNA*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 7. Änderung des Bebauungsplans 51 in Goch „Platz des Handwerks“

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de

Auftraggeber:

Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Goch mbH
Jurgensstraße 6
47574 Goch

Erstellt: Juni 2023

Einleitung

Am Rande eines Gocher Gewerbegebiets befindet sich eine isoliert liegende Ackerfläche. Um diese Fläche für eine Gewerbeansiedlung nutzen zu können soll die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 51 Goch für die Teilfläche „Platz des Handwerks“ beschlossen werden (Lage des Plangebiets in Anhang 1).

Zur Umsetzung des Vorhabens beauftragte die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Goch mbH das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind (vgl. MULNV & FÖA 2021):

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Aussagen, ob eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2) erforderlich ist,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Goch zwischen Kevelaerer Straße, Platz des Handwerks und Höster Weg (Anhang 1). Es handelt sich um eine Ackerfläche. Eine Baumreihe entlang der Kevelaerer Straße befindet sich am Rand des Plangebiets, während eine Baumreihe und ein kleines Gehölz am Höster Weg innerhalb des Plangebiets liegen (Fotodokumentation in Anhang 3). An das Plangebiet schließt sich auf drei Seiten ein Gewerbegebiet an, lediglich auf der Nordseite schließt sich eine Wohnbebauung an. Lediglich im Nordosten befindet sich eine Brachfläche mit einem Gehölzriegel, die sich bis zum naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken „An Göddenbüschchen“ an der Uedemer Straße erstreckt. Dieser Bereich ist jedoch durch die Wohnbebauung hinreichend abgeschirmt, so dass sich Wirkfaktoren nicht bis in diesen Bereich entfalten. Da es sich bei den restlichen angrenzenden Flächen um Siedlungsbereiche handelt, kann der Untersuchungsraum auf das Plangebiet und einem 50 m Radius beschränkt werden. Die Arten des Siedlungsbereiches sind an anthropo-

gene Störwirkungen (Lärm, Licht, Aktivitäten, usw.) adaptiert und kommen auch mit Bauaktivitäten zurecht.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve. Daraus ergibt sich ein potenzielles Vorkommen von einer Säugetier-, 30 Brutvogel- und zwei Rastvogelarten. Das Fehlen von Fledermausarten ist auf eine unvollständige Datenlage zurückzuführen, da im Kreis Kleve grundsätzlich mit dem Auftreten von 10-12 Fledermausarten pro Quadrant gerechnet werden kann (eig. Untersuchungen).

Hinzu kommen noch potenzielle Vorkommen von drei im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevanten Brutvogelarten (Tab. 2 in Anhang 2).

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Feststellungen im Plangebiet und der näheren Umgebung (Anhang 2).

Ansonsten liegen keine weiteren aktuellen Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten für das Plangebiet vor.

Daten- und Habitatbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde anhand einer Ortsbegehung am 13. April 2023 anhand der existierenden Habitate und des Gebäudezustands bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Dabei wurde das Gebiet komplett begangen und die Bäume mit Hilfe eines Fernglases nach für Fledermäuse oder planungsrelevanten Brutvogelarten geeigneten Höhlen abgesucht.

Ein Vorkommen des Bibers kann mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Gebäude befinden und mögliche Quartiere in den Gebäuden in der Umgebung des Plangebiets vom Vorhaben nicht tangiert werden. Durch das benachbarte Fastfood-Restaurant ist auch bereits eine nächtliche Lichtverschmutzung vorhanden, so dass lichtmeidende Fledermausarten in der Umgebung des Plangebiets nicht vorkommen. Einige Bäume am Höster Weg weisen jedoch kleine Baumhöhlen auf, die als Hangplatz für Fledermäuse geeignet sein können. Wenn diese Bäume bei der Umsetzung des Planvorhabens gefällt werden sollen, dann sind sie vorher von einem Fledermausspezialisten auf Besatz zu überprüfen und ggf. zu verschließen. Sollten bei der Kontrolle Individuen festgestellt werden, so sind als Quartierersatz in der näheren Umgebung Fledermauskästen anzubringen.

Hinsichtlich der nach der FIS-Recherche potenziell zu erwartenden Brutvogelarten kann festgestellt werden, dass das Plangebiet für Feldvögel aufgrund seiner Kleinräumigkeit und Lage ungeeignet ist. Arten, wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn können damit aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Arten von Gewässern (z. B. Eisvogel, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger, Uferschwalbe) und Waldarten (z. B. Baumpieper, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turtel-

taube, Wespenbussard). Greifvogelhorste und Rabenvogelnester waren beim Ortstermin nicht vorhanden, so dass auch Vorkommen von Arten wie Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Waldohreule ausgeschlossen werden können. Großhöhlen für Stein- und Waldkauz waren ebenfalls nicht vorhanden, abgesehen von den äußerst pessimalen Nahrungsgebieten, die hier zur Verfügung stehen. Gebäudebrüten, wie Schwalben, Schleiereule, Sturmmöwe (auf Hallendächern) und die drei im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler sind ebenfalls nicht betroffen, da sich auf der Fläche keine Gebäude befinden und potenzielle Fortpflanzungsstätten an Gebäuden in der Umgebung nicht betroffen sind. Die Ackerfläche ist auch keine essenzielle Nahrungsfläche für diese Arten. Auch Gebüschbrüter und Arten, die Kleinhöhlen in Bäumen nutzen, können ausgeschlossen werden, da es bei der Kontrolle keine Hinweise auf ein Vorkommen von Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall und Star gab. Auch ein Vorkommen des Bluthänflings und anderer nicht aufgelisteter planungsrelevanter Brutvogelarten kann hier ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist als Rasthabitate für planungsrelevante Vogelarten zu klein und liegt inmitten des Siedlungsraums, so dass eine Nutzung durch diese Arten ausgeschlossen werden kann.

Für ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Reptilien und Amphibien liegen keine Hinweise vor und es fehlen auch geeignete Habitate (vgl. Hachtel et al. 2011). Die Ackerfläche ist auch kein essenzielles Landhabitat für evtl. im Regenrückhaltebecken ablaichende Amphibien, wobei das Gewässer für planungsrelevante Amphibienarten ungeeignet ist. Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ebenfalls ausgeschlossen werden.

Da eine vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP-Stufe 2 keine weiteren Erkenntnisse liefert, ist diese nicht erforderlich.

Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Einige Bäume am Höster Weg weisen kleine Baumhöhlen auf, die als Hangplatz für Fledermäuse geeignet sein können. Wenn diese Bäume bei der Umsetzung des Planvorhabens gefällt werden sollen, dann sind sie vorher von einem Fledermausspezialisten auf Besatz zu überprüfen und ggf. bis zur Fällung zu verschließen. Vorgefundene Tiere sind entweder vor Ort zu belassen bis sie selbstständig das Quartier verlassen oder von einem Spezialisten umzusetzen. Letzteres ist nicht immer praktikabel.

CEF-Maßnahme

Sollten bei der Baumhöhlenkontrolle Fledermäuse festgestellt werden, so sind als Quartierersatz in der näheren Umgebung für jeden Höhlenbaum fünf Fledermauskästen (Flachkästen von z. B. Schwegler, Hasselfeldt) von einem Spezialisten anzubringen (vgl. MULNV & FÖA 2021).

Ergebnis

Bei der der Umsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplans 51 in Goch für den Bereich „Platz des Handwerks“, sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen „Baumhöhlenkontrolle vor Fällung“ und der Umsetzung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahme „Aufhängen von Fledermausflachkästen“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung der Bebauungsplanänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-

Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA Kranenburg, 09. Juni 2023

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Anhang 1: Lage des Plangebiets

© Stadt Goch

Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022; Abfrage zuletzt am 19.05.2023 für den TK25-Quadranten 4202-2.
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, + = Bestand zunehmend

Art		Status	Ehz	Bemerkung
Säugetiere				
Europäischer Biber	*Castor fiber*	Nachweis	G+	kein Habitat vorhanden
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	keine Brutmöglichkeit vorhanden
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	U	keine Individuen angetroffen
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	U	keine Bruthöhle vorhanden, Fläche zu klein
Sturmmöwe	*Larus canus*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	kein Nest vorhanden
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	kein Nest vorhanden
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Rastvorkommen	G	das Plangebiet ist als Rastgebiet für planungsrelevante Arten zu klein und isoliert
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Rastvorkommen	S	

Tab. 2: Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art		Status	Ehz	Habitatbewertung
Dohle	*Corvus monedula*	Brutvorkommen		keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Haussperling	*Passer domesticus*	Brutvorkommen		kein Nest vorhanden
Mauersegler	*Apus apus*	Brutvorkommen		keine Nistmöglichkeiten vorhanden

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung der betroffenen Gebäudes (rot umrandet) sind im Fundortkataster keine Einträge vorhanden (Datenabfrage von @LINFOS am 26.05.2023).

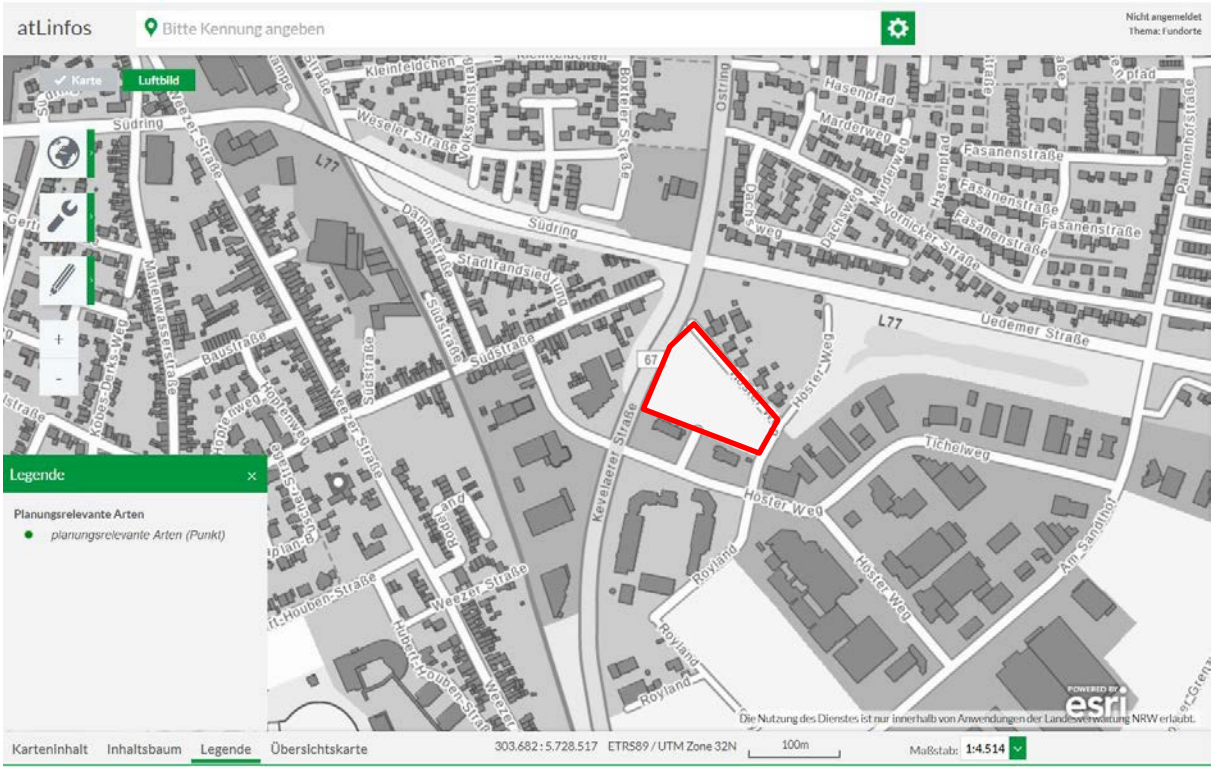

Anhang 3: Fotodokumentation

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche, die an ein Gewerbegebiet im Süden und eine Wohnbebauung im Norden angrenzt (#1-2). Entlang der Kevelaerer Straße im Westen verläuft eine Baumreihe mit strauchigem Unterwuchs (#3). Am Höster Weg im Norden befindet sich ein kleines Gehölz (#4) und eine Baumreihe. Ein Teil der Bäume weist Höhlen bzw. Initialen auf (#5-6; Fotos: Sudmann, 13.04.2023).

1

2

3

4

5

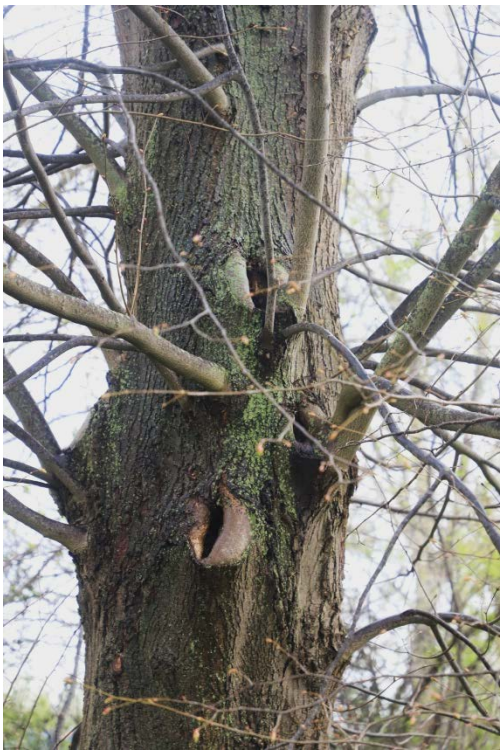
6

Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**7. Änderung des Bebauungsplans 51 in Goch „Platz des Handwerks“**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Goch mbH**
Antragstellung (Datum):	Juni 2023
Die Stadt Goch beabsichtigt auf Betreiben der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Goch mbH die 7. Änderung des Bebauungsplans 51 („Platz des Handwerks“) durchzuführen. Bei der Planumsetzung würde eine derzeitige Landwirtschaftsfläche bebaut. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	